

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 90/2014**  
**vom 16. Mai 2014**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 2009/992/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 über Mindestanforderungen an die Daten, die in die einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen einzugeben sind <sup>(1)</sup>, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 19a (Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„19aa. **32009 D 0992**: Beschluss 2009/992/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 über Mindestanforderungen an die Daten, die in die einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen einzugeben sind (Abl. L 339 vom 22.12.2009, S. 36)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut des Beschlusses 2009/992/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 17. Mai 2014 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 88/2014 vom Freitag, 16. Mai 2014 <sup>(2)</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 2014.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*  
Gianluca GRIPPA

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 339 vom 22.12.2009, S. 36.

<sup>(\*)</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 40 dieses Amtsblatts.